

DSG-Info-Service

Jänner 1993

Ausgabe Nr. 1

*Sehr geehrter DSG-Paket-Kunde!
Sehr geehrter Leser!*

Es ist wieder einmal soweit, der EG-Kommission ist es "gelungen", nach mehr als zwei Jahren den "Vorschlag für eine Richtlinie zum Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten vom 27. Juli 1990" zu überarbeiten. Der Erstentwurf hatte nämlich innerhalb der EG zu heftigen Diskussionen und in der Folge zu einer Unzahl von Änderungsvorschlägen (mehr als 100) geführt.

Nun wurde am 15. Oktober 1992 seitens der EG-Kommission dem Rat ein geänderter Vorschlag vorgelegt. Die Jänner- und die Aprilausgabe unseres DSG-Info-Services setzen sich daher aus aktuellem Anlaß unter dem Titel "Neues vom Datenschutzrecht unter besonderer Berücksichtigung von EG-Richtlinien" mit dieser Thematik auseinander. Der genaue Wortlaut der Richtlinie liegt in Kopie bei.

NEUES VOM DATENSCHUTZRECHT unter besonderer Berücksichtigung von EG-Entwicklungen

1 Einleitung

Es ist kaum zu glauben, aber das österreichische Datenschutzgesetz (DSG) befindet sich nunmehr bereits in seinem "14. Lebensjahr". Das Bundesgesetz vom 18. Oktober 1978 über den Schutz personenbezogener Daten – wie es in seiner vollen Wortlänge bezeichnet wird – trat mit 1.1.1980 in Kraft und ist in seiner

heutigen Fassung alles andere als "halbstark".

Anfänglich von der Wirtschaft als wirtschaftsfeindlich abgelehnt und in seinen Schutzmechanismen vom Bürger nicht in Anspruch genommen, wird es heute von beiden Seiten weitestgehend akzeptiert.

Zu diesem Wandel hat nach Ansicht des Verfassers eindeutig die DSG-Novelle 1986, die mit 1. Juli 1987 in Kraft getreten ist, beigetragen, mit der es dem Gesetzgeber gelungen ist, das Gesetz leichter vollziehbar zu machen. Erreicht wurde dies vor allem durch die Berücksichtigung der sachlichen Kritikpunkte sowie der Erfahrungen aus der praktischen Handhabung der einzelnen gesetzlichen Vorschriften und nicht zuletzt durch die Erkenntnis der Tatsache, daß Informationstechnologie keine statische Materie darstellt, sondern einer ständigen innovativen Weiterentwicklung unterliegt. Im einzelnen wurden durch die DSG-Novelle 1986 folgende Punkte klargestellt bzw. Verbesserungen erzielt:

- ★ Neugestaltung und Ergänzung der Legaldefinitionen;
- ★ Entbürokratisierung durch Änderung des Meldeverfahrens mit gleichzeitiger Vereinfachung der Gebührenbestimmungen sowie vereinfachte Meldung von Standardverarbeitungen, weiters Vereinfachungen im Genehmigungsverfahren für den internationalen Datenverkehr und Abschaffung der Erfordernisse, Betriebsordnungen durch die Datenschutzkommission genehmigen zu lassen;

- ★ Stärkung der Rechte des Betroffenen durch kostenlose Auskunft über aktuelle Daten;
- ★ genauere Festlegung der Datensicherheitsbestimmungen.

Seit der DSG-Novelle 1986 hat sich daher für den österreichischen Gesetzgeber keine unmittelbare Notwendigkeit gezeigt, dieses Gesetz neuerlich zu novellieren. Diese Situation hat sich durch den EG-Richtlinienvorschlag zum Datenschutz in Europa nunmehr gründlich geändert. Mit dem von Österreich – via EWR – angestrebten Vollbeitritt in die EG wird es notwendig sein, das österreichische DSG erneut zu novellieren, wobei ergänzend an dieser Stelle anzumerken ist, daß zum Zeitpunkt der Verfassung dieses Beitrages der EG-Richtlinienvorschlag vom Rat noch nicht ratifiziert wurde.

2 Das Datenschutzrecht in der EG

Während sich Österreich bereits Anfang der 70-er Jahre mit der Datenschutzmaterie intensiv auseinandersetzte – so wurde schon 1971 eine Arbeitsgruppe "Datenschutz" im Bundeskanzleramt eingerichtet, die bereits am 20. 2. 1973 ihren ersten Vorentwurf für ein DSG vorlegte – wurde Datenschutz in der EG eher als hinderlich für die wirtschaftliche Entwicklung und Integrationspolitik angesehen.

Trotz dieser negativen Einstellung dem Datenschutz gegenüber erging 1981 eine EntschlieÙung der EG, die den Mitgliedern empfahl,

- ★ Datenschutz als Grundrecht auszugestalten und nationale Datenschutzgesetze zu erlassen und
- ★ der Datenschutzkonvention des Europarates beizutreten.

Erst mit der Verabschiedung des "Weißbuchs zur Erreichung des einheitlichen europäischen Binnenmarktes" im Jahre 1986 trat in bezug auf den Datenschutz in der EG ein Gesinnungswandel ein. Man erkannte plötzlich, daß – bedingt durch den vermehrten Einsatz der Informationstechnologie für die Verarbeitung personenbezogener Daten einerseits und durch die Notwendigkeit eines intensiven Datenaustausches sowohl unter den Mitgliedsstaaten als auch mit Staaten außerhalb der EG andererseits – entsprechende Regulative für den Datenschutz notwendig sind.

Aus diesem Grund wurde von der Kommission ein umfangreiches "Datenschutzpaket" erarbeitet und dem Rat am 27. Juli 1990 vorgelegt. Dieses Paket enthält nachstehende Vorschläge, Empfehlungen und Entwürfe:

- ★ Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zum Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten;
- ★ Vorschlag für eine Richtlinie zum Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre in öffentlichen digitalen Telekommunikationsnetzen, insbesondere im dienstintegrierenden digitalen Telekommunikationsnetz (ISDN) und in öffentlichen digitalen Mobilfunknetzen;
- ★ Entwurf einer Entschließung der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der EG;
- ★ Entwurf der Kommission betreffend die Anwendung der Grundsätze der Richtlinie zum Schutz von Personen

bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten auf die Organe und Einrichtungen der EG;

- ★ Empfehlung für einen Beschluß des Rates betreffend Aufnahme von Verhandlungen über den Beitritt der EG zum Übereinkommen des Europarates zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten;
- ★ Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die Annahme eines Zweijahres-Aktionsprogrammes im Bereich der Sicherheit der Informationssysteme.

Hauptgrundsätze der EG-Richtlinie

- ▶ Qualität der Daten
- ▶ Grundlage der Verarbeitung von Daten
- ▶ Besondere Kategorien der Verarbeitung
- ▶ Information der betroffenen Person
- ▶ Auskunftsrecht der betroffenen Person
- ▶ Widerspruchsrecht der betroffenen Person
- ▶ Sicherheit der Verarbeitung
- ▶ Meldung

Zielsetzung dieses Paketes ist eine Harmonisierung der Datenschutzgesetze auf einem gleich hohen Schutzniveau. Diese angestrebte Harmonisierung ist nicht zuletzt durch die passive Politik in bezug auf den Datenschutz notwendig gewor-

den, weil die derzeit in den einzelnen EG-Mitgliedstaaten geltenden Rechtsvorschriften ein unterschiedliches Schutzniveau aufweisen. Darüber hinaus gibt es noch einige EG-Mitgliedstaaten, die noch überhaupt kein DSG erlassen haben (zum Zeitpunkt der Verfassung des vorliegenden Beitrages waren dies: Belgien, Spanien, Italien und Griechenland) und auch der Datenschutzkonvention des Europarates noch nicht beigetreten sind.

Dieser Entwurf einer Datenschutzrichtlinie führte innerhalb der EG zu heftigen Diskussionen und zu einer Unzahl von Änderungsvorschlägen, wobei es hauptsächlich um nachstehende Fragen ging:

- ★ Ab wann hat der Datenschutz zu greifen – ab Erhebung der Daten oder erst ab deren Verarbeitung?
- ★ Soll der Datenschutz nicht doch nur auf automationsunterstützt verarbeitete Dateien eingeschränkt werden und manuell geführte Dateien ausnehmen?
- ★ Sollen öffentliche und private Dateien gleichermaßen in der Richtlinie verbleiben?
- ★ Soll der Schutz auch auf personenbezogene Daten juristischer Personen ausgeweitet werden?
- ★ Welche Ausnahmebestimmungen sollen normiert werden?
- ★ Wie soll der Internationale Datenverkehr genau gestaltet werden?

(wird in der April-Nummer fortgesetzt)

Unser nächstes Seminar zum Thema

**Die Datenschutz-konforme Organisation
(Schwerpunktthema: EG-Richtlinie)**

findet am 4. Mai 1993 statt.

Es referieren die Autoren des Standardwerkes
zum österreichischen DSG:

Dr. Walter Dohr
Hans-Jürgen Pollirer
Dr. Ernst M. Weiss